



Thementreffen »Besonderer Artenschutz im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen« der Plattform Genehmigungssituation

Berlin, 26. Februar 2019 | 11:00 bis 15:00 Uhr

– Zusammenfassung der Diskussionen –

Ende Februar 2019 trafen sich rund 40 Expertinnen und Experten im Rahmen der »Plattform Genehmigungssituation«, um einzelne Problemstellungen und Lösungsansätze für die Genehmigung neuer Windenergieanlagen, speziell im Kontext des besonderen Artenschutzes, zu diskutieren.

Zur Einleitung hielt *Dr. Marc Reichenbach* (ARSU GmbH) einen einleitenden Fachvortrag. Darin stellte er den gemeinsam mit *Martin Sprötge* und *Elke Sellmann* entwickelten Bewertungsmaßstab zur Beurteilung des einzelfallbezogenen Kollisionsrisikos vor, den diese 2018 in ihrem Buch »Windkraft Vögel Artenschutz«¹ veröffentlicht haben.

Im Anschluss daran führte *Dr. Antje Wagenknecht* (FA Wind) in das Diskussionsformat »World-Café« ein, welches im Rahmen der Veranstaltung zur Erarbeitung von Lösungsansätzen genutzt wurde. Frau Wagenknecht erklärte außerdem wie die Themenauswahl erfolgte sowie die Zielsetzung der Veranstaltung.

Nach dieser Einführung wurden an den drei Thementischen die für die Windenergie maßgeblichen Aspekte des besonderen Artenschutzes erörtert. Die zentralen Fragestellungen an den einzelnen Tischen lauteten:

- Wie ist der Weg zu gestalten, um zu verhältnismäßigen Methoden für die Erhebung von Arten zu kommen?
- Wie ist der Weg zu gestalten, um zu sachgerechten, möglichst einheitlichen Bewertungsmaßstäben zu kommen (Signifikanz)?
- Wie ist der Weg zu gestalten, um zu verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen zu kommen?

Die Fragestellungen sollten an allen Tischen anhand der folgenden Leitfragen diskutiert werden:

- Welche Akteure sind zu beteiligen?
- Wer sollte die Methoden/Bewertungsmaßstäbe/Vermeidungsmaßnahmen festlegen?
- Welche fachlichen Fragen sind im Vorfeld noch zu klären?

Die Diskussionsergebnisse wurden am Ende der Veranstaltung von den Moderator/innen kurz zusammengefasst und den Teilnehmenden präsentiert.

¹ Sprötge, M; Sellmann, E.; Reichenbach, M. (2018): [Windkraft Vögel Artenschutz](#) - Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis.

Thementisch 1: **Wie ist der Weg zu gestalten, um zu verhältnismäßigen Methoden für die Erhebung von Arten zu kommen?**

Um Gegenstand und Perspektive der Diskussion zu verdeutlichen, erklärte die Moderatorin *Dr. Elke Bruns* (KNE) einleitend, dass es bei der Frage nach verhältnismäßigen Erfassungsmethoden nicht um eine fallbezogene Betrachtungsweise gehe sondern um mögliche Festlegungen zur Artenerhebung (Bestandserfassung), wie sie etwa in den Leitfäden der Bundesländer getroffen werden. Die Diskutanten waren sich einig, dass hierbei rechtliche und fachwissenschaftliche Anforderungen im Vordergrund stehen.

Welche Akteure sind zu beteiligen?

Bezüglich der Frage, welche Akteure zu beteiligen sind, um zu verhältnismäßigen Methoden zu kommen, waren sich die Diskutanten einig, dass zum einen ein heterogen zusammengesetztes Gremium aus verschiedenen Institutionen, darunter z.B. Vogelschutzwarten, Verbände (Bundesverband Wind-Energie - BWE, anerkannte Umweltvereinigungen) und Behörden (sowohl Untere Naturschutzbehörden als auch Landesministerien), erforderlich sei. Zum anderen sollten innerhalb des Gremiums Juristen und Ornithologen bzw. Fachwissenschaftler ausgewogen vertreten sein. Die Diskutanten waren sich auch darüber einig, dass insbesondere die Bundesländer zu beteiligen seien, denn diese verfügen bereits über die fachliche Expertise aufgrund der bestehenden Leitfäden in den Ländern. Ob ein gestuftes Vorgehen (zunächst fachwissenschaftliche Klärung der Anforderungen, anschließend Konsensfindung in politischen Gremien) sinnvoll sei, wurde nicht ausdiskutiert.

Sofern eine Festlegung auf der Bundesebene angestrebt werde, müssten Akteure wie das BMU, die Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) sowie die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) hinzugezogen werden. Für einen fachlichen Klärungsprozess auf der Bundesebene wurde die Möglichkeit gesehen, dass das Bundesamt für Naturschutz (BfN) entweder eine moderierende Rolle oder eine Leitfunktion (Forschungsinitiative zur Verbesserung des Wissensstandes über vorliegende Vorgaben in den Leitfäden der Länder) einnimmt.

Wer soll die Methoden festlegen?

Hinsichtlich der Leitfrage, wer die Methoden zur Artenerhebung letztendlich festlegen sollte, wurde deutlich, dass dies vornehmlich Aufgabe der Landesministerien sei. Der Bund solle aber dabei mitwirken und die Rahmenbedingungen setzen. Auch hier erschien es den Diskutanten wichtig, dass sich nicht nur eine Behörde mit der Festlegung beschäftigen, sondern ein Gremium aus Behördenvertretern, Fachwissenschaftlern bzw. Gutachtern sowie Juristen daran beteiligt werden sollte.

Ausgestaltung des Prozesses?

Ergänzend zu den Ausgangsfragen kristallisierte sich in den Diskussionen bezüglich der Erreichung verhältnismäßiger Methoden eine weitere Kategorie heraus, welche Frau Bruns als »Prozess« betitelte. Die Diskutanten sahen das Verfahren (ggf. den mehrstufigen Prozess), das zu verhältnismäßigen Methoden führen soll als zentral an. Erst in einem zweiten Schritt solle danach eine fachpolitische Bewertung einsetzen. Hierbei wäre ein Ansatzpunkt, die Länder zu einer Aktualisierung ihrer artenschutzrechtlichen Leitfäden zu veranlassen, wobei der Bund diesen Aktualisierungsprozess moderierend steuern sollte.

Welche fachlichen Fragen sind im Vorfeld noch zu klären?

Die meisten Reaktionen und Beiträge der Diskutanten mussten als offene Fragen, die im Vorfeld der Erarbeitung der verhältnismäßigen Methoden zu klären sind, aufgenommen werden. So wurde etwa großer Handlungsbedarf für die Aktualisierung der bestehenden Länderleitfäden gesehen. Im Rahmen der Aktualisierungen sollten die Leitfäden auch bereits Abweichungsspielräume definieren sowie eindeutige Übergangsregelungen festlegen. Es wurde geäußert, dass aus planerischer Sicht bundesweit einheitliche Erfassungsmethoden wünschenswert wären. Vereinzelt wurde ganz grundsätzlich in Frage gestellt, ob methodische Vorgaben in den Leitfäden überhaupt verhältnismäßig sein könnten.

Es wurde auch diskutiert, ob eine Raumnutzungskartierung überhaupt sinnvoll sei - und wenn ja, für welche Arten und unter welchen Anforderungen diese erstellt werden sollten. Ferner solle bei der Erarbeitung von Methoden zur Artenerhebung im Blick behalten werden, wie zwischen den verschiedenen Ebenebenen abgeschichtet werden könne, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Methoden für die Artenerhebung wurde zudem geäußert, dass darauf zu achten sei, wie die Beurteilung von Artenvorkommen in bestehenden Windparks zu bewerten sei bzw. wie neue Arten zu beurteilen seien, wenn ältere Daten aus der Artenerhebung bereits vorliegen.

Die Diskutanten äußerten auch, dass geklärt und vereinheitlicht werden sollte, wie die Ergebnisse der Artenerfassung interpretiert und bewertet werden sollten. Hier fehle es an fachlichen Hinweisen.

Es wurde mehrheitlich darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, einheitliche fachwissenschaftliche Grundlagen für die Definition von »windkraftsensibel« und »kollisionsgefährdet« zu schaffen.

Als zentral erschien es einigen Diskutanten, dass zunächst eine klare Definition bzw. eindeutige Maßstäbe für die Beurteilung der »Signifikanz« festgelegt werden müssen, bevor die Erfassungsmethoden bestimmen lassen. Denn es müsse vorab klar sein, welche entscheidungsrelevanten Fragen mit der Erfassung beantwortet werden sollen. Eine problemorientierte Festlegung der Erfassungsmethoden könne ansonsten nicht gewährleistet werden.

Thementisch 2: **Wie ist der Weg zu gestalten, um zu sachgerechten, möglichst einheitlichen Bewertungsmaßstäben zu kommen (Signifikanz)?**

Die Diskussion stand in weiten Teilen unter dem Einfluss des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts² zur naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative, in dem u.a. entschieden wurde, dass fachwissenschaftliche Entscheidungen jedenfalls auf längere Sicht auf einer zumindest untergesetzlichen Maßstabsbildung beruhen sollten. Betroffen sei davon die Unterfütterung des Begriffs der Signifikanz, da dieser gemäß der Beschwerdeführer im o.g. Verfahren durch die Erlasse/Leitfäden in den Ländern bisher nicht ausreichend bestimmt sei. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch das sog. Helgoländer Papier³, zu dem festgestellt wurde, dass es für die Leitfäden der Länder als Orientierungshilfe funktioniere. Es wurde jedoch betont, dass dieses Papier keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Behörden und sonstigen Entscheidungsträgern entfalte.⁴

Welche Akteure sind zu beteiligen?

Für die Festlegung sachgerechter Maßstäbe wurde eine breite Beteiligung angeregt. Zwischen Bund und Ländern bestehe nach Ansicht der Teilnehmenden grundlegender Abstimmungsbedarf in diesem Bereich. Den Bund sahen einige Diskutanten als geeigneten Moderator für diesen Prozess. Dabei blieb die Frage im Raum, ob dieser zuvor die Anforderungen zur Erreichung einer Fachkonvention festlegen sollte. Neben den Fachministerien wurde das Hinzuziehen eines Expertengremiums vorgeschlagen, das sich aus Naturschutzbehörden aber auch aus anderen Bereichen zusammensetzen sollte. In diesem Zusammenhang wurden u.a. Gutachter und Verbandsvertreter angeführt. Letztlich seien auch Juristen einzubeziehen, um zu klären, ob Fragen, die sich in diesem Kontext stellen, ausreichend über die Festlegung von Maßstäben klären lassen.

Wer soll die Methoden festlegen?

Festgestellt wurde, dass mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵ ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen besteht, der jedoch unscharf sei. Der Vollzug des Gesetzes hingegen liegt in Händen der Länder, weshalb dort ebenfalls Regelungsbedarf bestehe. Die Festlegung von Maßstäben erfolge derzeit auf Ebene der Länder, die im Rahmen von Leitfäden/Erlässen zum Natur- und Artenschutz bei Windenergievorhaben das Signifikanzkriterium klären könnten. Allerdings bestand hinsichtlich der Frage der richtigen Ebene zur Maßstabsfestsetzung unter den Diskutanten kein Konsens. So wurde etwa vorgebracht, dass die Bundesländer sich schwer täten Maßstäbe festzulegen, weshalb bundeseinheitliche Maßstäbe für den Vollzug sinnvoll seien. Vorgeschlagen wurde, auf Bundesebene zumindest eine Vereinheitlichung der Methodik anzustreben, mit der die Maßstäbe zu bestimmen sind. Es wurde die Auffassung vertreten, dass sich die Signifikanzschwelle nicht wissenschaftlich ermitteln lasse und somit letztlich politisch zu setzen sei. Einer der Vorschläge am Tisch zielte darauf ab, dass der Bund auch Rahmenwerte vorgeben könne, die je nach naturräumlicher Ausstattung von den Ländern angepasst werden könnten.

Schließlich wurden noch Besonderheiten bei Repowering-Projekten angesprochen. Dabei käme es vor, dass Neuanlagen aufgrund eines Verstoßes gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht genehmigt würden, obwohl im Zuge des Repowering an selber Stelle (Alt-)Anlagen zurückgebaut wür-

² BVerfG, [Beschluss v. 23.10.2018](#) – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14, 2. Leitsatz.

³ LAG VSW (2015): [Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten](#).

⁴ Siehe auch: FA Wind (2015): Rechtsgutachten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – [Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten](#) (LAG VSW 2015).

⁵ § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

den. Inwiefern von den neuen Windturbinen, die in aller Regel mehr Abstand zwischen Bodenoberfläche und Rotorblattspitze aufweisen, ein erhöhtes Risiko ausgeht, wurde gefragt. In die Beurteilung solcher Vorhaben sollte daher einfließen, dass im Gegenzug ein Rückbau bestehender Anlagen erfolgt.

Welche fachlichen Fragen sind im Vorfeld noch zu klären?

Grundsätzlich unbeantwortet blieb die Frage, ob der Artenschutz aufgrund der naturräumlichen Unterschiede überhaupt eine Definition geeigneter Schwellenwerte zulasse. Ungeklärt sei bereits das artspezifische Grundrisiko,⁶ welches zunächst wissenschaftlich geklärt werden müsse. Dieses allgemeine Lebensrisiko sei unter Beachtung des artspezifischen Verhaltens im gesamten Lebensraum der Art zu ermitteln. Dem wurde entgegengehalten, dass der sog. Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI)⁷ das Grundrisiko bereits abbilde und die Gefährdung aus den Roten Listen hervorgehe. Ein weiterer Vorschlag, der auf dem MGI beruht, diesen jedoch abwandelt, wurde von Herrn Reichenbach im Eingangsreferat unterbreitet. Diesen sahen die Teilnehmenden als Diskussionsbeitrag, der aufzeige, dass eine fachliche Weiterentwicklung der Vorschläge möglich sei.⁸ Noch stehe kein konkreter Weg für die Standardisierung fest. Aufbauend auf der Klärung des Grundrisikos sei die Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos zu definieren.

Nach Ansicht einiger Diskutanten bedürfe auch die Frage, welche Arten (wie) sensibel gegenüber Windenergieanlagen seien, der wissenschaftlichen Klärung. Dies betreffe vor allem Arten, zu denen noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen. Die Problematik, dass diese Klärung aufgrund weniger Kollisionen (vgl. dazu die Ergebnisse in der PROGRESS-Studie⁹) durchaus schwierig sei, wurde gesehen. Dennoch würden derzeit Abstände als ein Maßstab zur Risikobestimmung in der Genehmigungspraxis angewandt. In diesem Kontext wurde von einer Person ein Vorschlag unterbreitet, der sich auf die Ausführungen von Herrn Reichenbach bezüglich einer möglichen Reduzierung von Abstandsradien in dessen Eingangsreferat bezog. Dem Teilnehmer zufolge sollte bei den Abstandsradien zwischen Windenergieanlage und Vogel-Brutplätzen gemäß Helgoländer Papier differenziert werden zwischen einem engeren Bereich, in dem das Tötungsrisiko tatsächlich erhöht sein kann (etwa wg. Nahbereich des Horstes mit Balzflügen, Vielzahl der An- und Abflüge), weshalb die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich ist. Davon abgegrenzt werden sollte laut dem Vorschlag ein weiter entfernter Bereich, der aus Vorsorgegründen gefordert wird und für den eine erweiterte Untersuchungsanforderung gilt, sofern dieser unterschritten werden soll.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Gefährdung von Individuen durch Windturbinen zumindest bei einzelnen Arten überschätzt werde.

Gefordert seien nach Auffassung von Diskussionsteilnehmern nach Tierarten differenzierte Signifikanzschwellen. Für Fledermäuse existieren bereits Schwellenwerte, die zwar handhabbar, aber nicht artspezifisch ausdifferenziert seien. Entsprechende Festlegungen für die Signifikanz bei Vögeln wären ebenso denkbar. Diese seien jedoch wesentlich schwieriger zu bestimmen, da die Beurteilung schwieriger sei als bei Fledermäusen. So stelle sich bei Raumnutzungsanalysen regelmäßig die Frage, wie viele Überflüge Maßstab für die Bewertung der Signifikanz sei. Wird bei einem Vorhaben die Signifikanzschwelle überschritten, lassen sich Vermeidungsmaßnahmen durchführen. Diese seien in die Bewertung eines Vorhabens einzubeziehen. Auch dafür seien entsprechende Bewertungsmaßstäbe festzulegen.

Deutlich wurde in der Diskussion, dass zukünftig eine erhebliche Flächenkonkurrenz zwischen der Windenergienutzung, Anwohnerinteressen und dem vorsorgenden Artenschutz zu erwarten ist, wie sie sich heute gebietsweise schon abzeichnet. Um die Ausbauziele der Windenergie an Land bis zum Jahr 2030 erreichen zu können, sollten nicht nur die oben aufgeworfenen Fragen geklärt werden, sondern ggf. auch von den bestehenden Regelungen zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Gebrauch ge-

⁶ Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass »es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um 'unberührte Natur' handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. ... Daher [müssen] besondere Umstände hinzutreten ... damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern«; BVerwG, [Urteil v. 28.04.2016](#) - 9 A 9.15, Rn 141.

⁷ Bernotat, D; Dirschke, V. (2016): [Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen](#); 3. Fassung.

⁸ Vgl. Fn. 1.

⁹ Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen ([PROGRESS](#)).

macht werden. Für die Inanspruchnahme der Ausnahmen, speziell für den Mäusebussard, gäbe es bereits Praxisbeispiele. Ausnahmen bezüglich des Rotmilans seien noch nicht verbreitet. Bei der Behandlung der Ausnahme sei jedoch mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen umzugehen. Diese seien zum einen die »lokale Population« – deren Größe in der Regel unbekannt sei – und zum anderen die »zumutbare Alternative«, für die es bei der Windenergienutzung bisher keine klaren Regeln gäbe.¹⁰

Thementisch 3: **Wie ist der Weg zu gestalten, um zu verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen zu kommen?**

Welche Akteure sind zu beteiligen?

Eine Bewertung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen sollte laut der Diskussionsteilnehmer durch die Wissenschaft bzw. anhand wissenschaftlicher Kriterien sowie durch weitere Experten erfolgen. Beispielhaft wurden hier als zu beteiligende Akteure BfN, FA Wind, BWE, BEE, BLWE, BUND, NABU, KNE, LANA sowie die staatlichen Vogelschutzwarten aufgeführt. Nach Wunsch einiger Teilnehmenden sollten auch Naturschutzbehörden und Gutachter einbezogen werden. Ebenso gewünscht wurde, dass Fragen der organisatorischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit sowie der Erfolgskontrolle im Vorfeld der Genehmigung zwischen Betreibern und zuständigen Behörden zu klären seien. Das Vorschlagsrecht für Vermeidungsmaßnahmen solle dabei bei den Betreibern liegen.

Wer sollte die Vermeidungsmaßnahmen festlegen?

Grundsätzliche Eckpunkte für Vermeidungsmaßnahmen sollten nach Meinung einiger Diskutanten auf der Bundesebene festgelegt werden. So seien bspw. Fragen der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz und der Überprüfbarkeit auf dieser Ebene zu klären. Ebenso wurde der Wunsch nach grundsätzlichen Anweisungen für die Anwendung, auch unter Berücksichtigung von bspw. Artenhilfskonzepten, auf Bundesebene geäußert.

Klare und verbindliche Vorgaben für Vermeidungsmaßnahmen durch die zuständigen Ministerien der Länder in Leitfäden, Erlassen o.ä. wurden von verschiedenen Seiten gewünscht. Die Festlegungen sollten auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen unter Einbeziehung relevanter Akteure (siehe oben) und eines wissenschaftlichen Gremiums erfolgen. Entsprechende Vorgaben durch die Länder seien für die Genehmigungspraxis hilfreich, wie anhand eines Maßnahmenbeispiels für die Waldschnefpe in Rheinland-Pfalz erläutert wurde. Auch der Artenschutzleitfaden aus Nordrhein-Westfalen¹¹ mache klare Vorgaben hinsichtlich Vermeidungsmaßnahmen, mit denen in der Praxis gut gearbeitet werden könne.

Welche fachlichen Fragen sind im Vorfeld noch zu klären?

Grundsätzlich sei die Frage der Verhältnismäßigkeit, bspw. im Hinblick auf Kosten und Nutzen von Vermeidungsmaßnahmen, der Angemessenheit/Sinnhaftigkeit und der praktischen Umsetzbarkeit zu klären. In diesem Zusammenhang wurde u.a. aufgeführt, dass das Vorsorgeprinzip nicht »überdehnt« werden solle und eine Abgrenzung zwischen »Vorsorge« und »Erforderlichkeit« notwendig sei. Ebenso wurde als Frage aufgeworfen, welche Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen für ein ermitteltes Risiko sich als passend/wirksam bewerten lassen.

Neben der Verhältnismäßigkeit müsse auch die Frage der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen geklärt werden, so die Diskutanten. Diese müsse übergeordnet geregelt und fachlich begründet werden. Bislang würden hier Maßstäbe/Setzungen – bspw. hinsichtlich der Größe von Maßnahmenflächen – fehlen oder sehr uneinheitlich gehandhabt. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass für die Klärung der Wirksamkeit einer Vermeidungsmaßnahme zunächst die Frage der Signifikanz zu klären sei (siehe oben, Thementisch 2).

Des Weiteren wurde angeführt, dass eine Maßnahme nicht an anderer Stelle zu einem negativen Effekt für eine andere Art führen dürfe. Eine ganzheitliche Betrachtung des Raums sei daher erforderlich. Auch die Frage nach der Überprüfung einer Maßnahme wurde gestellt: Wie könne die Umsetzung gewährt und die Wirksamkeit einer Maßnahme bewertet werden?

Abschließend lässt sich festhalten, dass im Bereich der Vermeidungsmaßnahmen noch umfangreicher Forschungsbedarf besteht. Das BfN hat in den letzten Jahren bereits verschiedene Forschungsprojekte

¹⁰ Dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien zum öffentlichen Interesse zählt, wurde in der Begründung der letzten Novelle des BNatSchG v. 12.04.2017 klargestellt ([BT-Drs. 18/11939](#), S. 17).

¹¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): [Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW](#).

angestoßen.¹² Ein Projekt, welches sich mit der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen auseinandersetzt, wurde im Jahr 2018 abgeschlossen.¹³ Ein weiteres Vorhaben befasst sich derzeit mit der Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen.¹⁴ Auch die FA Wind beschäftigt sich im Rahmen des »Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen« mit Fragen zur Umsetzbarkeit, Praktikabilität und Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen und wertet regelmäßig Monitoringberichte zu den umgesetzten Maßnahmen aus.¹⁵

¹² Einen Überblick über Forschungsprojekte des BfN gibt die Seite <https://www.natur-und-erneuerbare.de>.

¹³ Blew, J.; Albrecht, K.; Reichenbach, M. et al. (2018): [Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen](#) in: BfN-Skripten 518.

¹⁴ Vgl. BfN Projektdatenbank »[Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan](#)«.

¹⁵ Vgl. FA Wind Webseite »[Runder Tisch Vermeidungsmaßnahmen](#)«.